

Richtlinien

für die Vergabe von Baugrundstücken durch die Stadt Lampertheim

(Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2009, des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2009 und des Magistrats vom 26.10.2009)

I. Bei der Vergabe von Baugrundstücken sollen solche Bewerber grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt werden, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der/die Bewerber/in darf nicht bereits Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter eines Wohngrundstückes sein.
Ein Wohneigentumsanteil bleibt unberücksichtigt.
2. Der/die Bewerber/in darf das von der Stadt Lampertheim erworbene bzw. übertragene Wohnbaugrundstück nur für den Eigenbedarf nutzen.

Die Einhaltung der vertraglich zu übernehmenden Bauverpflichtung (Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von zwei Jahren) muss darüber hinaus gewährleistet sein.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin einschließlich der Familienangehörigen müssen geeignet sein, die Vergabe eines Baugrundstückes durch die Stadt Lampertheim zu begründen. Der/die Bewerber/in hat die Finanzierbarkeit des Projektes nachzuweisen.

II. Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren in Lampertheim haben und die die unter Ziffer I genannten Voraussetzungen erfüllen, sollen bei der Vergabe der durch die Stadt Lampertheim subventionierten Baugrundstücken dann vorrangig berücksichtigt werden, wenn diese

1. zu dem Personenkreis gehören, die die Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung von selbstgenutzten Wohneigentum des Landes Hessen erfüllen und
2. zu den Familien und anderen Haushalten mit zwei oder mehr Kindern gehören oder
3. wegen der Behinderung oder der dauerhaften Pflege eines Haushaltsangehörigen ein besonderer baulicher Bedarf besteht oder
4. in schlechten bzw. beengten Wohnverhältnissen leben.

Das nach Ziffer II („Sozialkriterien“) erworbene Baugrundstück darf innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht veräußert werden, ansonsten ist eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Kaufpreises an die Stadt Lampertheim zu zahlen.

III. Eine gleichzeitige Bezuschussung nach den „Richtlinien zur Förderung von Wohneigentum der Stadt Lampertheim (Familienförderprogramm)“ vom 20.6.2008 ist nicht möglich.

IV. Eine Förderung nach den „Kriterien für das ökologische Bauen in Lampertheim“ vom 20.5.2009 kann unabhängig von einer Bezuschussung nach diesen Richtlinien bzw. dem Familienförderprogramm gewährt werden.

Ausgefertigt 18. Dezember 2009

gez.

(Nickel) Magistratsdirektor